

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE						
0207 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren						
Erzeugnis	Art	Schlachthaus	Zerlegerbetrieb	Kühlraum		
Packungsanzahl			Nettogewicht			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in das Zollgebiet der Ukraine eingeführte (versandte) Geflügelfleisch (1) folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es stammt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats für den Handel innerhalb der EU mit seinen/ihren Erzeugnissen zugelassen ist/sind und der Überwachung durch diese Behörde unterliegt/unterliegen;</p> <p>b) es stammt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und spezifischen Qualitätsparametern für Lebensmittel, insbesondere dem ukrainischen Gesetz „Über wesentliche Grundsätze und Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln“ (Nr. 771/97) oder gleichwertigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen (6);</p> <p>c) es wurde gemäß den Hygienevorschriften, die im Erlass des Gesundheitsministeriums der Ukraine „Über die Genehmigung von Hygienevorschriften für Geflügelfleisch und einiger seiner Qualitätsindikatoren“ Nr. 694 vom 6.8.2013 festgelegt sind, oder gemäß gleichwertigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004(6) erzeugt;</p> <p>d) es entspricht den Sicherheitsparametern für Geflügelfleisch, die durch den Erlass des Gesundheitsministeriums der Ukraine Nr. 695 vom 8.6.2013 genehmigt wurden, oder gleichwertigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (6);</p> <p>e) es entspricht den mikrobiologischen Kriterien für die Festlegung von Indikatoren zur Sicherheit von Lebensmitteln, die durch den Erlass des Gesundheitsministeriums der Ukraine Nr. 548 vom 19.7.2012 genehmigt wurden, oder gleichwertigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (6);</p> <p>f) es erfüllt die Garantien für das Nichtvorhandensein und/oder die Nichtüberschreitung der zulässigen Höchstmengen für Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten im Rahmen von genehmigten nationalen Plänen zur Überwachung auf Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften oder gleichwertigen Vorschriften der Richtlinie 96/23/EG (6);</p> <p>g) es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden;</p> <p>h) es ist auf der Verpackung oder dem Block mit einer Kennzeichnung versehen, auf der im Einklang mit den ukrainischen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und spezifischen Qualitätsparametern für Lebensmittel, insbesondere dem ukrainischen Gesetz „Über wesentliche Grundsätze und Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln“ (Nr. 771/97) oder gleichwertigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Nummer des Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes angegeben ist (6);</p> <p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch (1) folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es wurde von Vögeln aus dem Gebiet eines Landes/einer Zone eines EU-Mitgliedstaates oder der Ukraine gewonnen, die gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere frei von der hochpathogenen Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit sind.</p> <p>II.2.2 Es stammt aus von der zuständigen Behörde zugelassenen Betrieben:</p> <p>a) deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;</p> <p>b) die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes auferlegten tiergesundheitlichen Beschränkungen in Bezug auf durch Infektionserreger verursachte Geflügelkrankheiten unterlagen;</p> <p>c) in denen und um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung kein Ausbruch hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war.</p> <p>II.2.3 Es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Tiergesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.2.4 Es wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die keinen Beschränkungen in Bezug auf Geflügelkrankheiten unterliegen, b) in denen und um die im Umkreis von 10 km, gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes, seit mindestens 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; <p>II.2.5 Es wurde von Geflügel gewonnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das seit dem Schlupf in einem Gebiet eines Landes/einer Zone gemäß Nummer II.2.1 gehalten oder in ein solches Gebiet als Eintagsküken, Zucht- und/oder Nutzgeflügel oder als Schlachtgeflügel eingeführt wurde; b) das am (2) (TT.MM.JJJJ) oder zwischen (TT.MM.JJJJ) und (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurde; <ul style="list-style-type: none"> o entweder (c) nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurde; (3) o oder (3) (c) mit (Bezeichnung und Art des verwendeten Impfstoffs angeben) im Alter von () Wochen (4) gegen Aviäre Influenza geimpft wurde. d) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet wurde; e) das während der Beförderung zum Schlachthof in keinem Moment mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit hochpathogener Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war. f) Im Fall von gegen die Newcastle-Krankheit geimpftem Geflügel wurden ausschließlich die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes amtlich zugelassenen (registrierten) Impfstoffe verwendet. 		
<p>II.3 Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügelfleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen rechtlichen Tierschutzbestimmungen des Ausfuhrlandes behandelt wurden.</p>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen		
	Teil I:		
	- Feld 1.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.		
	- Feld 1.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.21 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.		
	- Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.		
	- Feld I.25: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 02.07, 02.08 und 05.04.		
	Teil II:		
	(1) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Hausvögel gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt (gekühlt, gefroren oder schnellgefroren) wurden, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch.		
	(2) Datum oder Daten der Schlachtung angeben.		
	(3) Nichtzutreffendes streichen.		
	(4) Im Fall der Verwendung von inaktiviertem Impfstoff		
	(5) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich vom Text unterscheiden.		
	(6) Gleichwertige EU-Vorschriften finden Sie hier: „Export Library“ (Liste der Vorschriften für die Ausfuhr von tierischen Erzeugnissen) : Export library		
	Die Bescheinigung ist zumindest in ukrainischer Sprache und in der Sprache des EU-Herkunftsmitgliedstaats auszustellen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters)	Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		